

Vor der Wahl 2023

Teil 2: Rechtliche Grundlagen und Organisation



Vor der Landtags- und Bezirkswahl 2023

Teil 2: Rechtliche Grundlagen und Organisation

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Nürnberg

Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth / Wahlamt der Stadt Nürnberg

Unschlittplatz 7a

90403 Nürnberg

Telefon 0911 231-2843

Fax 0911 231-7460

E-Mail statistikinfo@stadt.nuernberg.de

Internet:

www.statistik.nuernberg.de

www.wahlen.nuernberg.de

Titelgestaltung:

Stadtgrafik Nürnberg, Laura Keilwerth

Druck:

noris inklusion gGmbH

Werk Süd - Druckerei

Bertolt-Brecht-Str. 6

90471 Nürnberg

Erscheinungsdatum: September 2023

Alle Rechte vorbehalten. Es ist insbesondere nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers diese Veröffentlichung oder Teile daraus für gewerbliche Zwecke zu übernehmen, zu übersetzen, zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme einzuspeichern.

Inhaltsverzeichnis

I. Landtags- und Bezirkswahl 2023	3
Der Bayerische Landtag	3
Der Bezirkstag in Mittelfranken.....	3
II. Gesetzliche Grundlagen.....	4
Landtagswahl.....	4
Bezirkswahl.....	4
III. Wahlverfahren.....	4
IV. Aktives und passives Wahlrecht.....	4
Landtagswahl.....	4
Bezirkswahl.....	5
V. Räumliche Gliederung des Abstimmungsgebietes	5
VI. Wahlvorschläge	6
VII. Sperrklausel	7
VIII. Sitzzuteilungsverfahren.....	7
IX. Wahlorganisation	7
X. Schnellmeldung	8
XI. Stimmberechtigte bei der Landtagswahl nach Altersgruppen.....	8
XII. Wahllokale bei der Landtags- und Bezirkswahl nach Stimmbezirken	10

I. Landtags- und Bezirkswahl 2023

Der Bayerische Landtag

Zum 19. Mal seit 1946 werden am 8. Oktober 2023 die Abgeordneten des Bayerischen Landtags gewählt. Dieses Parlament wirkt durch die Wahl des Ministerpräsidenten und durch Zustimmung zu den von ihm berufenen Ministern und Staatssekretären sowie zur Zahl und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien an der Regierungsbildung mit (Art. 44 ff. der Bayerischen Verfassung - BV -). Eine weitere zentrale Aufgabe des Parlaments ist die Gesetzgebung (legislative Gewalt). Da zum einen keine Gesetze erlassen werden dürfen, die gegen die Bayerische Verfassung oder das Grundgesetz verstoßen (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz), zum anderen nur Gesetze für Bayern beschlossen werden dürfen, ist die gesetzgeberische Zuständigkeit des Landesparlaments im föderativen System der Bundesrepublik Deutschland allerdings begrenzt. Die Abgeordneten können wie die Staatsregierung Gesetzesvorschläge einbringen. Diese Möglichkeit besteht ebenfalls für die (deutsche) Bevölkerung in Bayern im Wege eines Volksbegehrens und Volksentscheids (Art. 71 ff. BV). Hingegen haben auch Ausländer die Möglichkeit, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden.

Das Parlament beschließt zudem den Haushalt (Budgetrecht) und schafft somit die finanzielle Grundlage politischen Wirkens der Staatsregierung. Eine weitere zentrale Aufgabe des Bayerischen Landtags liegt in seinen Kontrollaufgaben gegenüber Staatsregierung und Staatsverwaltung; oberste Prämisse hierbei ist die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat zu wahren. Als bekanntestes Organ zur Durchführung der Kontrollaufgaben dürften die sog. Untersuchungsausschüsse gelten, die auch von einer Minderheit der Abgeordneten durchgesetzt werden können. Die Parlamentarier sind zudem verpflichtet, dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Eingaben und Beschwerden nachzukommen und entsprechende Bürgerbeschwerden zu bearbeiten. Zu den weiteren Rechten des Parlaments zählen u. a. die Wahl der Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des Präsidenten des Bayer. Rechnungshofes und des Landesbeauftragten für Datenschutz.

Die Zahl der Abgeordneten wurde durch das Verfassungsreformgesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39) von bisher 204 auf 180 gesenkt. Die Zahl der Stimmkreise wurde für die Landtagswahl 2003 von 104 auf 92 verringert. Seit der Landtagswahl 2018 ist Bayern in 91 Stimmkreise eingeteilt. Zeitlich gemeinsam mit dem Landtag, jedoch mit getrennten Stimmzetteln, werden die Mitglieder der Bezirkstage für die sieben bayerischen Regierungsbezirke gewählt. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate bestand der Bayerische Landtag in der 18. Wahlperiode (2018-2023) aus 205 Abgeordneten.

Der Bezirkstag in Mittelfranken

Gleichzeitig finden am 8. Oktober 2023 zum 17. Mal seit 1954 die Bezirkswahlen statt. In jedem bayerischen Bezirk werden die Mitglieder der jeweiligen Bezirkstage gewählt. Die Bezirke sind Gebietskörperschaften mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden hinausgehen und deren Bedeutung über das Gebiet des Bezirks nicht hinausreicht, im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten (Art. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern). Die Bezirke entsprechen in ihrer räumlichen Ausdehnung den sieben Regierungsbezirken. Sie schaffen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner nach den Verhältnissen des Bezirks erforderlich sind. Die Bezirke erledigen somit kommunale Aufgaben, welche die Landkreise und kreisfreien Städte nicht bewältigen, weil sie deren Einzugsbereich oder auch deren Finanzrahmen überschreiten. Hierbei unterhalten und betreiben die Bezirke insbesondere Einrichtungen des Gesundheitswesens (Psychiatrie, Neurologie, Einrichtungen für Suchtkranke), Schulen für Hör- und Sprachgeschädigte. Sie sind überörtlicher Träger der Sozialhilfe für Behinderte und ältere Mitbürger in Einrichtungen, fördern aber auch Kultur- und Heimatpflege (Freilichtmuseen) und besitzen Zuständigkeiten im Natur- und Gewässerschutz.

Der Bezirkstag als oberstes Verwaltungsorgan eines Bezirks ist die Vertretung der Bezirksbürger. Er besteht aus den ehrenamtlich tätigen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), die von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt werden. Er ist für die Grundzüge der Bezirkspolitik verantwortlich, verabschiedet den Haushalt und wählt die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten. In den Bezirkstag sind so viele Bezirksräte zu wählen, wie dem Regierungsbezirk Landtagsmitglieder zustehen, für Mittelfranken also 24. Zwölf Mandate werden dabei direkt an Stimmkreisbewerber vergeben, die übrigen Bezirksräte werden im Wahlkreis über Wahlkreislisten ermittelt.

Die Bezirkswahlen finden seit 1954 gleichzeitig mit der Wahl zum Bayerischen Landtag statt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen und in derselben Form wie die Landtagswahl, allerdings gilt die 5-Prozent-Klausel für die Bezirkswahlen nicht. Das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes vom 21. Dezember 2010 bewirkte auch bei den Bezirkswahlen eine Umstellung vom d'Hondtschen Verfahren auf das Verfahren nach Hare/Niemeyer. Seit der Änderung des Bezirkswahlgesetzes vom 22.02.2018 erfolgt die Sitzteilung mit dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

II. Gesetzliche Grundlagen

Landtagswahl

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl des Bayerischen Landtags sind:

- die entsprechenden Artikel der Verfassung des Freistaats Bayern, insbesondere Art. 14 „**Wahl**“ und Art. 16 „**Wahldauer, Neuwahl**“,
- das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2022 (GVBl S. 2018)
- die Landeswahlordnung (LWO) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl S. 43).

Bezirkswahl

Das Nähere für diese Wahl regelt das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385).

III. Wahlverfahren

Jeder der sieben bayerischen Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) stellt einen Wahlkreis dar. Die 180 Abgeordnetenmandate werden schon vor der Wahl nach der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Art. 21 Abs. 1 LWG) mit Hauptwohnung auf die Wahlkreise aufgeteilt. Die Zuordnung der Mandate zu den Wahlkreisen gestaltet sich wie folgt: Oberbayern 61, Niederbayern 18, Oberpfalz 16, Oberfranken 16, Mittelfranken 24, Unterfranken 19 und Schwaben 26.

91 der 180 Abgeordnetenmandate sind Stimmkreisbewerberinnen und Stimmkreisbewerber vorbehalten; hierzu werden in den Wahlkreisen Stimmkreise gebildet, und zwar im Wahlkreis Oberbayern 31, Niederbayern 9, Oberpfalz 8, Oberfranken 8, Mittelfranken 12, Unterfranken 10 und Schwaben 13 Stimmkreise. Vier der mittelfränkischen Stimmkreise betreffen Nürnberg (siehe S. 5)

„Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern“ für eine Legislaturperiode von fünf Jahren *„... gewählt“* (Art. 14 BV). In Bayern hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen: die Erststimme zur Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten und die Zweitstimme zur Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten.

Der Stimmzettel für die Wahl einer Stimmkreisbewerberin oder eines Stimmkreisbewerbers (kleiner weißer Stimmzettel) enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerberin oder des Stimmkreisbewerbers mit Angabe des Namens der

Partei oder Wählergruppe. Eine Partei kann in jedem Stimmkreis eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Wahl stellen (z.B. in Mittelfranken in 12 Stimmkreisen).

Der Stimmzettel für die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber (großer weißer Stimmzettel) enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; die Stimmkreisbewerberinnen oder Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis sind jedoch nicht aufgeführt. Jede Partei kann jeweils so viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stellen, wie Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind (z.B. in Mittelfranken 24, wobei 12 als Wahlkreisabgeordnete gewählt werden).

Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen auf den Stimmzetteln mit je einem Kreuz oder auf andere eindeutige Weise, welcher oder welchem der Aufgeführten sie ihre Stimme geben wollen. Haben die Wählerinnen und Wähler zur Vergabe ihrer Zweitstimme keine oder keinen der Aufgeführten, sondern den Namen einer Partei oder Wählergruppe oder innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gekennzeichnet, so wird diese Stimme der Wahlkreisliste der entsprechenden Partei oder Wählergruppe zugerechnet; ungültig ist die Stimme, wenn der Wählerwille nicht eindeutig zu erkennen ist.

Die 91 Mandate aus der Direktwahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten werden durch relative Mehrheitswahl besetzt. Jeder Wahlvorschlagsträger kann in jedem Stimmkreis nur einen Bewerber zur Wahl stellen. Gewählt ist derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin, der/die die meisten Erststimmen in seinem/ihrem Stimmkreis erhalten hat, sofern der Wahlvorschlag auf den er/sie kandidiert, landesweit mindestens 5 % aller gültigen Stimmen erreicht (siehe auch „Sperrklausel“ auf Seite 7).

Die übrigen 89 Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt (Listenwahl). Um der unterschiedlichen Bevölkerungs- und somit Wählerverteilung in Bayern gerecht zu werden, richtet sich die Anzahl der zu vergebenden Sitze in einem Wahlkreis - analog zu den Stimmkreisen - nach der Einwohnerzahl. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate kann sich die Abgeordnetenzahl noch erhöhen. Die Zweitstimmen bestimmen zusammen mit den Erststimmen die Reihenfolge der Gewählten und der entsprechenden Listennachfolger.

IV. Aktives und passives Wahlrecht

Landtagswahl

Mit aktivem Wahlrecht ausgestattet und somit stimmberechtigt bei den Wahlen zum Bayerischen Landtag sind grundsätzlich alle Deutschen (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG), die am Tag der Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Bayern haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten, und die nicht nach Art. 2 LWG vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Ausländer, auch nichtdeutsche EU-Bürger, sind

anders als bei der Kommunal- und der Europawahl, bei der Landtags- und Bezirkswahl nicht stimmberechtigt. Jede stimmberechtigte Person, die am Stichtag (42. Tag vor der Wahl - 27. August 2023) bei der Meldebehörde gemeldet ist, wird in ein Wählerverzeichnis eingetragen und erhält die entsprechende Wahlbenachrichtigung.

Passives Wahlrecht ist das Recht, gewählt werden zu können. Wählbar ist grundsätzlich jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht durch Richterspruch von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Bezirkswahl

Das Stimmrecht besitzen analog zu Art. 1 LWG volljährige Deutsche, die seit mindestens 3 Monaten ihre (Haupt-)Wohnung im Regierungsbezirk haben oder sich sonst hier überwiegend aufhalten. Zuzügler nach Mittelfranken aus dem übrigen Bayern können demnach bei nicht ausreichendem Aufenthalt zwar zur Landtagswahl Stimmrecht besitzen, nicht aber zur Bezirkswahl (siehe Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG i.V.m. Art. 1 Abs. 1-3 LWG).

V. Räumliche Gliederung des Abstimmungsgebietes

Im Wahlsystem bilden die Stimmbezirke die unterste räumliche Einteilung für die Stimmabgabe. Die Einteilung des Stadtgebiets in Stimmbezirke liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und dient dazu, die Ausübung des Stimmrechts durch die Stimmberechtigten zu ordnen. Dabei gilt, dass „*kein Stimmbezirk [...] mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen*“ soll und „*die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks [...] nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben*“ (siehe § 10 LWO).

Die fortschreitende Neubautätigkeit in der Stadt Nürnberg und die unterschiedliche Konzentration der Stimmberechtigten sowie die Tendenz einer zunehmenden Briefwahl führt zu regelmäßigen Anpassungen der Zahl der Stimmbezirke. Vor allem, um der stark gestiegenen Briefwahlbeteiligung der vergangenen Jahre gerecht zu werden, wurde die Zahl der Urnenwahlstimmbezirke verringert und die Zahl der Briefwahlstimmbezirke erhöht. Gab es bei der Landtagswahl 2018 noch 375 Stimmbezirke, sind es 2023 nur noch 318. Dieser Verringerung bei den Urnenwahlstimmbezirken steht eine nochmalige deutliche Erhöhung bei den Briefwahlstimmbezirken gegenüber (von 140 auf 318). Die LWO schreibt vor, dass „*die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe nicht so gering sein darf, dass erkennbar wird, wie einzelne Stimmberechtigte abgestimmt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen*“. In Nürnberg wurden nun die Urnen- und die Briefwahlstimmbezirke deckungsgleich gebildet. Nach Vorgaben des Landeswahlleiters sind auch die Auswahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Die Zahl dieser zufällig ausgewählten Stimmbezirke verteilt sich auf 16 Urnenstimmbezirke und zusätzlich acht Briefwahlbezirke.

Nürnberg bildet vier der zwölf mittelfränkischen Stimmkreise:

- 501 Nürnberg-Nord mit den (Nürnberger Statistischen) Bezirken 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
- 502 Nürnberg-Ost mit den Bezirken 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97 und vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg
- 503 Nürnberg-Süd mit den Bezirken 31 bis 49 und der kreisfreien Stadt Schwabach
- 504 Nürnberg-West mit den Bezirken 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65

FREISTAAT BAYERN Wahlkreisvorschläge zur Landtagswahl am 8.10.2023		
Nr.	Name	Kurzbezeichnung
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
3	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
4	Alternative für Deutschland	AfD
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
6	Freie Demokratische Partei	FDP
7	DIE LINKE	DIE LINKE
8	Bayernpartei	BP
9	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
10	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
11	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
12	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei³
13	Partei der Humanisten	PdH
14	Basisdemokratische Partei Deutschlands	dieBasis
15	Volt Deutschland	Volt

Quelle: Landeswahlleiter

VI. Wahlvorschläge

Das Wahlvorschlagsrecht haben politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen. Die Vorschläge für die Wahlkreis- und Stimmkreisbewerberinnen und Wahlkreis- und Stimmkreisbewerber müssen nach genau festgelegten Regeln beim Wahlkreisleiter eingereicht werden. Am 11. August 2023 haben die Wahlkreisausschüsse der sieben Regierungsbezirke über deren Zulassung entschieden. Für die Landtagswahl 2023 wurden in Bayern insgesamt 15 Parteien oder Wählergruppen zugelassen, wovon 14 in Mittelfranken zur Wahl stehen.

Für ein Direktmandat zum Bayerischen Landtag kandidieren in den vier Nürnberg betreffenden Stimmkreisen folgende Personen:

Wahlkreisvorschlag		Stimmkreis			
Nr.	von	501 Nürnberg-Nord	502 Nürnberg-Ost	503 Nürnberg-Süd	504 Nürnberg-West
1	CSU	Pirner, Thomas	Dr. Söder, Markus	Freller, Karl	Kohler, Jochen
2	GRÜNE	Osgyan, Verena	Hayn, Elmar	Dr. Weigand, Sabine	Möller, Ute
3	FREIE WÄHLER	Nether, Heinz	Hacker, Julia	Schmidt, Alexander	Estrada, Thomas
4	AfD	Krestel, Klaus-Rudolf	Hübscher, Roland	Vogler, Matthias	Roon, Helene
5	SPD	Tasdelen, Arif	Kir, Aynur	Arabackyj, Claudia	Ziegler, Michael
6	FDP	Dr. Dunker, Jan	Wegner, Birgit	Polat, Eser	Sormaz, Ümit
7	DIE LINKE	Flach Gomez, Kathrin	Halla, Uwe	Heym, Felix	Hauptmann, Antje
8	BP	Dr. Müdsam, Michael	Friedlein, Bernd	Hofstetter, Ludwig	Bock, Irmtraud
9	ÖDP	Mozzicato, Dominik	Hager, Ludwig	Anschütz, Hans	Mitesser, Stephan
10	Tierschutzpartei				Schüller, Siegfried
12	dieBasis	Brosien, Alexander	Dr. Wex, Corell	Güldenfuß, Sandra	Schindler, Reiner

Für die Bezirkswahl 2023 wurden in Mittelfranken insgesamt 13 Parteien oder Wählergruppen zugelassen:

BEZIRK MITTELFRANKEN Wahlkreisvorschläge zur Bezirkswahl am 8.10.2023		
Nr.	Name	Kurzbezeichnung
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
3	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
4	Alternative für Deutschland	AfD
5	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
6	Freie Demokratische Partei	FDP
7	DIE LINKE	DIE LINKE
8	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
9	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
10	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
11	Partei für Franken	DIE FRANKEN
12	Basisdemokratische Partei Deutschlands	dieBasis
13	Windsheimer und Ortsteilbürger ins Rathaus	WirR e.V.

Für ein Mandat zum Mittelfränkischen Bezirkstag kandidieren in den vier Nürnberg betreffenden Stimmkreisen folgende Personen:

Wahlkreisvorschlag		Stimmkreis			
Nr.	von	501 Nürnberg-Nord	502 Nürnberg-Ost	503 Nürnberg-Süd	504 Nürnberg-West
1	CSU	Seel, Catrin	Mathes, Gerlinde	Forster, Peter Daniel	Baier, Jenny
2	GRÜNE	Arnold, Daniel	Dietz, Robert	Deffner, Heidemarie	Röttger, Albrecht
3	FREIE WÄHLER	Steger, Gertrud	Ilg, Robert	Mack, Sonja	Schubert, Thomas
4	AfD	Gutner, Ekaterina	Feder, Michael	Sedat, Gerhard	Roon, Helene
5	SPD	Strogies, Victor	Engelhardt, Arne	Reiß, Magdalena	Knuhr, Sabine
6	FDP	Kuffer-Kurtulan, Serife	Lüling, Markus	Schlögl, Tim	Hechtel, Nick
7	DIE LINKE	Schüller, Titus	Schötz, Evelyn	Gritschke, Lothar	Stecker, Bert
8	ÖDP	Springer, Beatrix	Hager, Tabea	Schindler, Hermann	Hellmich, Peter
9	PIRATEN	Küffner, Lukas			Betz, Florian
10	Tierschutzpartei				Schüller, Siegfried
11	DIE FRANKEN	Ruben, Kurt	Brandl, Andreas	Kleinschroth, Gerald	Reinwald, Ulrich
12	dieBasis	Schindler, Reiner	Brosien, Alexander	Behringer, Bernhard	Dr. Wex, Corell

Quelle: Landeswahlleiter

VII. Sperrklausel

Bei der **Landtagswahl** erfolgt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge getrennt nach Wahlkreisen (Regierungsbezirken). Hierzu werden die Erst- und Zweitstimmen jedes Wahlvorschlages zusammengezählt. Parteien und Wählergruppen, die nicht mindestens 5 % der gültigen Stimmen im Land auf sich vereinigen können, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Sperrklausel, Art. 14 Abs. 4 BV), auch die auf sie entfallenden Stimmen scheiden bei der weiteren Ermittlung der Sitze aus. Die Sperrklausel bezieht sich auf den Wahlvorschlagsträger, d.h. auch Bewerber mit hohen persönlichen Stimmenzahlen erhalten keinen Sitz im Landtag, wenn deren Partei nicht den erforderlichen Stimmenanteil erreicht. Nach Rechtsprechung der Verfassungsgerichte darf eine Sperrklausel nicht höher sein, als es die Gefahr der Parteienzersplitterung rechtfertigt (nie höher als 5 %). Die 5%-Sperrklausel gibt es bei den Bezirkswahlen nicht.

VIII. Sitzzuteilungsverfahren

Die Sitzzuteilung in den Bezirkstagen richtet sich bereits seit den Bezirkswahlen 2018 nicht mehr nach dem sog. Hare/Niemeyer-Berechnungsverfahren sondern nach dem Berechnungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Mit Änderung des Landeswahlgesetzes vom 11. Mai 2022 hat die Bayerische Landesregierung das mathematische Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung des Landtages ebenfalls von dem seit 1994 geltenden Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer auf das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geändert. Dieses Verfahren wird bereits bei der Bundestagswahl, der Kommunalwahl und der Bezirkswahl angewendet.

Bei diesem Verfahren wird ein erster Divisor ermittelt, der sich aus dem Quotient der Zahl der abgegebenen Stimmen innerhalb eines Wahlkreises und der Zahl der zu vergebenen Sitze bildet. Der ermittelte Divisor entspricht der Zahl der Stimmen, auf die ein Sitz entfällt. Im zweiten Schritt wird die Zahl der Stimmen, die pro Wahlkreis auf jede Partei entfallen ins Verhältnis zu dem Divisor gesetzt. Sollten sich aus diesem Verfahren zu viele Sitze ergeben, so wird der Divisor leicht nach oben korrigiert, sind es zu wenig Sitze, wird er nach unten korrigiert. Im Gesetz heißt es dazu: *„Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird.“* (§ 42 Abs. 2 LWG).

Anhand eines Beispiels wird das Vorgehen des Divisorverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers verdeutlicht:

Partei	Stimmen	Quotient	Sitze
A-Partei	5 200	$5\,200 / 55,6 = 93,5$	93
B-Partei	1 700	$1\,700 / 55,6 = 30,6$	31
C-Partei	3 100	$3\,100 / 55,6 = 55,8$	56
Summe (Divisor)	10 000	55,6	180

IX. Wahlorganisation

Im September 2023 erfolgt die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen. Dies erfolgt laut LWO (§ 16 Abs. 1) spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsicht. Stellt der Landeswahlleiter fest, dass die fristgemäße Benachrichtigung nach Abs. 1 infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört ist, bestimmt er, dass sie in dem betroffenen Gebiet später erfolgen kann. Wenn die Benachrichtigung nicht bis zum sechsten Tag vor der Wahl erfolgen kann, bestimmt er, dass die Stimmberechtigten in anderer geeigneter Weise über die Inhalte der Wahlbenachrichtigung zu informieren sind (§ 16 Abs. 5 LWO).

Bei der Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023 sind in Bayern die Wahllokale von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Für die Stadt Nürnberg gibt es die Wahlorgane Stimmkreisleiter und Stimmkreis-ausschuss. Da das Stadtgebiet in 318 (Urnen-)Stimmbezirke eingeteilt ist und zur Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen 318 Briefwahlbezirke gebildet wurden, muss vom Wahlamt in jeden der somit gebildeten 636 Stimmbezirke ein Wahlvorstand berufen werden. Wahlvorstände bestehen aus Wahlvorstehern und Schriftführern und deren Stellvertretern sowie vier Beisitzern. Die Aufgaben des Wahlvorstands sind die Durchführung der Abstimmung im Stimmbezirk und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Abstimmung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind (§ 5 Abs. 8 LWO). Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten vom Wahlamt in den Wochen vor der Wahl umfassende Schulungsunterlagen. In der Wahlnacht werden zur Annahme der Schnellmeldung im Einwohneramt etwa 50 Personen und zur Ergebnisfeststellung im Wahlamt etwa 100 Personen eingesetzt sein. Insgesamt sind in Nürnberg am Wahltag rund 5 300 Personen mit der Durchführung der Landtags- und Bezirkswahl befasst.

Am Wahltag selbst tritt der Wahlvorstand um 7.30 Uhr im Wahllokal zusammen und richtet das Wahllokal entsprechend den Vorgaben ein. Nach anschließender Belehrung der Wahlhelfer durch die Wahlvorsteher beginnt um 8 Uhr die Abstimmung. Grundsätzlich gilt, dass nur Personen abstimmen können, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und dass jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben kann (Art. 3 Abs. 4 LWG). Es ist jedoch zulässig, dass stimmberechtigte Personen, die des Lesens unkundig sind, oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen können. Diese Hilfe ist auf eine technische Hilfestellung beschränkt, und das Wahlgeheimnis darf nicht verletzt werden (Art. 3 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 2 LWG). Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung um 18 Uhr wird in den Wahllokalen und im Briefwahlzentrum die Öffentlichkeit wieder hergestellt und in den Stimmbezirken mit der Auszählung der Stimmen begonnen sowie eine Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses telefonisch an das Wahlamt durchgegeben.

In einem ersten Schritt wird die Zahl der Wähler ermittelt, indem sowohl die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis bzw. die eingenommenen Wahlscheine gezählt als auch die der Wahlurnen entnommenen Stimmzettel erfasst werden. Erst im zweiten Schritt erfolgt die Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung der Ergebnisse, welche in den Wahlvorständen von den Wahlvorstehern abschließend verlesen werden und in die Schnellmeldung übertragen werden. Aufgrund dieser Schnellmeldungen¹ wird in der Wahlnacht ein vorläufiges Ergebnis ermittelt. Nach der Schnellmeldung an das Wahlamt werden die Niederschriften fertiggestellt und die Abschlussarbeiten im Wahllokal durchgeführt. Noch in der Wahlnacht wird im Amt für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg bereits eine erste knapp 30-seitige Analyse des vorläufigen Ergebnisses in Form eines sog. „Nachtheftes“ erarbeitet und kurzfristig veröffentlicht.

Das endgültige Ergebnis stellt der Stimmkreisausschuss unter Vorsitz des Stimmkreisleiters fest. Als gemeinsamer Stimmkreisleiter für die vier Stimmkreise 501 bis 504 bei der Landtags- und Bezirkswahl 2023 wurde von der Regierung von Mittelfranken der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg, Marcus König, ernannt. Der Stimmkreisleiter benennt die Beisitzer des Stimmkreisausschusses, er beruft diesen Ausschuss ein und leitet dessen Sitzungen, nimmt die erste und zweite Schnellmeldung entgegen, stellt das vorläufige Abstimmungsergebnis fest, fasst die Stimmkreisergebnisse zusammen und leitet sie an den Landeswahlleiter weiter. Er prüft und stellt die endgültigen Abstimmungsergebnisse zusammen; er gibt die vom Stimmkreisausschuss festgestellten endgültigen Abstimmungsergebnisse bekannt und übermittelt auch diese an den Landeswahlleiter. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Wahlamts der Stadt Nürnberg.

X. Schnellmeldung

Unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale um 18 Uhr wird in den einzelnen Stimmbezirken mit der Auszählung der Stimmen begonnen (das Zählen der Erst- und Zweitstimmen ist unter § 57 LWO gesetzlich geregelt). Zuerst werden für die Landtagswahl die an die einzelnen Direktkandidaten vergebenen Stimmen (Erststimmen, kleiner weißer Stimmzettel) gezählt und dann die auf die einzelnen Parteien entfallenen Zweitstimmen auf den großen Stimmzetteln. Das so ermittelte Ergebnis für die Erst- und Zweitstimmen wird je Stimmbezirk als Schnellmeldung telefonisch über die Erfassungsplätze im Einwohneramt an das Wahlamt durchgegeben. Im Wahlamt werden aus den je Stimmbezirk eingegangenen Schnellmeldungen die Ergebnisse für die Städte Nürnberg und Schwabach, die Gemeinden Feucht, Rückersdorf und Schwaig sowie für die Stimmkreise 501 bis 504 zusammengestellt und an den Landeswahlleiter als „*Erste Schnellmeldung*“ weitergegeben, der ein vorläufiges Ergebnis für die Regierungsbezirke und Bayern insgesamt ermittelt. Im Wahllokal werden dann die Zweitstimmen (großer Stimmzettel) nach den einzelnen Bewerbern ausgezählt und die Niederschrift für die Landtagswahl erstellt. Erst nach der Ergebnisermittlung der Landtagswahl wird die Bezirkswahl in gleicher

Weise ausgezählt und das Ergebnis in einer gesonderten Niederschrift dokumentiert. Abschließend erfolgt die ordnungsgemäße Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen.

Am Montag nach der Wahl werden im Wahlamt die Niederschriften der Landtagswahl zur Erfassung vorbereitet, rechnerische Prüfungen durchgeführt, und es erfolgt eine „*Zweite Schnellmeldung*“ an den Landeswahlleiter mit allen auf die einzelnen Parteien und Bewerber entfallenden Stimmen.

XI. Stimmberechtigte bei der Landtagswahl nach Altersgruppen

Zur Landtagswahl am 8. Oktober 2023 werden in Nürnberg und der zur Wahl assoziierten Gemeinden etwa 383 900 Deutsche stimmberechtigt sein. Aufgrund von Umzügen und Sterbefällen wird sich die genaue Anzahl bis zum Wahlsonntag noch geringfügig ändern. Zur diesjährigen Landtagswahl werden somit in der Stadt Nürnberg 3,1 % weniger Personen stimmberechtigt sein als bei der Landtagswahl 2018 (-10 770 Personen). In Schwaig (-2,0 %) und Schwabach (-1,8 %) wird die Anzahl der Stimmberechtigten analog zu Nürnberg sinken. Lediglich in Feucht (+4,8 %) und Rückersdorf (+1,6 %) wird die Anzahl der Stimmberechtigten bei der diesjährigen Landtagswahl im Vergleich 2018 steigen.

Bei der Betrachtung des Wählerpotentials nach Altersgruppen fällt auf, dass in Nürnberg (-3,3 %) und Feucht (-12,6 %) der Anteil der jungen Stimmberechtigten im Alter von 18 bis unter 25 Jahren teilweise deutlich abnimmt, in Rückersdorf unverändert bleibt und in Schwaig (+3,7 %) und Schwabach (+7,3 %) anteilsmäßig zunimmt. Das bedeutet, dass der Anteil junger Stimmberechtigter in Schwaig und Schwabach auch im Verhältnis zu anderen Altersgruppen aufgrund der allgemein gesunkenen Anzahl von Stimmberechtigten gestiegen ist. In Schwaig hat der Anteil der potentiellen Jungwählerinnen und Jungwähler seit der Landtagswahl 2003 am deutlichsten zugenommen. Jedoch lag ihr Anteil vor 20 Jahren dort auch am niedrigsten (5,3%). Insgesamt hat der Anteil der Stimmberechtigten im Alter von 18 bis unter 25 Jahren 2023 im Vergleich zur Landtagswahl 2003 minimal zugenommen. Dennoch beträgt ihr Anteil weniger als 10 % an den Stimmberechtigten. Lediglich im Stimmkreis Nürnberg-West beträgt ihr Anteil 10,1 %.

Der Großteil der Stimmberechtigten ist 45 Jahre alt oder älter, im Stimmkreis 503 Nürnberg Süd sind es sogar zwei von drei Stimmberechtigten. Dort ist überdies einer von vier Stimmberechtigten 70 Jahre und älter. Der Stimmkreis 503 Nürnberg Süd stellt somit im Vergleich zu den anderen Stimmkreisen Nürnbergs und Umgebung die meisten älteren Stimmberechtigten.

Im Vergleich zur Landtagswahl 2018 verliert die Altersgruppe der 45- bis 60-Jährigen am stärksten an Stimmberechtigten (-11,2 %), während die Altersgruppe der 60- bis 70-Jährigen am deutlichsten ansteigt (+10,1 %). Die Altersgruppe der 35- bis 45-Jährigen gewinnt leicht an Stimmberechtigten hinzu (+2,7 %). Alle anderen Altersgruppen verlieren prozentual an potentiellen Wählerinnen und Wählern, selbst die Gruppe der über 70-Jährigen (-1,4 %).

¹ Bei der Bezirkswahl gibt es keine Schnellmeldung. Das Auszählen der Erst- und Zweitstimmen erfolgt aber nach dem gleichen Verfahren.

Stimm- berechtigte	Stadt Nürn- berg ¹	501 Nürnberg Nord	502 Nürnberg Ost					503 Nürnberg Süd			504 Nürnberg West
			insg.	Nürn- berg	Feucht ¹	Rückers- dorf	Schwaig ³	insg.	Nürn- berg	Schwa- bach ²	
Stimmberechtigte insg.											
2018	342 644	103 453	99 263	77 172	11 241	3 560	7 290	98 607	68 580	30 027	93 439
2023	331 874	99 815	98 015	75 473	11 784	3 617	7 141	95 936	66 453	29 483	90 133
Stimmberechtigte im Alter von ... bis unter ... Jahre											
18-25	29 408	8 200	8 610	6 959	799	261	591	7 564	5 183	2 381	9 066
25-35	53 606	18 265	15 891	12 915	1 568	385	1 023	11 100	7 476	3 624	14 950
35-45	49 811	16 356	15 106	11 133	2 084	574	1 315	13 310	9 097	4 213	13 225
45-60	77 298	23 426	23 264	17 676	2 957	998	1 633	23 645	15 831	7 814	20 365
60-70	51 282	14 762	14 782	11 165	1 850	637	1 130	16 502	11 524	4 978	13 831
70 und mehr	70 469	18 806	20 362	15 625	2 526	762	1 449	23 815	17 342	6 473	18 696

Quellen: Melderegister der Gemeinden

1) Hochrechnung der Stimmberechtigten zum Wahltag, Ausgangsbestand 30.06.2023

2) Vorläufig Stimmberechtigte, Stand: 30.06.2023

3) Vorläufig Stimmberechtigte, Stand: 15.08.2023

Auch bei dieser Wahl werden wieder viele Wählerinnen und Wähler zum ersten Mal den demokratischen Akt der Wahl bzw. Abstimmung auf Landesebene vollziehen dürfen. In Nürnberg gibt es voraussichtlich 19 823 Personen, die als Erstwählende an einer Landtagswahl in Bayern teilnehmen werden. Darunter finden sich etwas mehr Frauen (9 997) als Männer (9 826). Unter diesen knapp 20 000 Erstwählerinnen und Erstwählern werden 7 398 Personen sein, für die die Landtagswahl 2023 die erste Wahl auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sein wird, da sie bei der Bundestagswahl 2021 noch nicht wahlberechtigt waren.

Stimmkreis (nur Nürnberg)	Erstmalige Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2023 in Bayern					
	Erstwählende Landtagswahl ¹			Landtagswahl ist erste Wahl ²		
	Männer	Frauen	insg.	Männer	Frauen	insg.
501	2 593	2 755	5 348	945	977	1 922
502	2 211	2 352	4 563	822	835	1 657
503	1 942	1 790	3 732	767	739	1 506
504	3 080	3 100	6 180	1 122	1 191	2 313
insg.	9 826	9 997	19 823	3 656	3 742	7 398

Quelle: Einwohnermelderegister

1) es bestand noch keine Wahlberechtigung zur Landtagswahl am 14.10.2018

2) die Landtagswahl 2023 ist der erste Urnengang (keine Wahlberechtigung zur Bundestagswahl 2021)

XII. Wahllokale bei der Landtags- und Bezirkswahl nach Stimmbezirken

0-Altstadt und engere Innenstadt

- 0150-Leihhaus, Unschlittplatz 7a, 1. OG
0151-Baumeisterhaus, Bauhof 9, Aula
0152-CVJM, Kornmarkt 6, Zi. 205
0250-Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, Eingangshalle
0350-DAA Wirtschaftsschule, Sandstr. 11, Zi. 21
0450-Schule, Kernstr. 6, Aula (1)
0451-Schule, Knauerstr. 20, Zi. E.01
0452-Schule, Knauerstr. 20, Zi. E.03
0550-Schule, Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 1
0551-Schule, Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 3
0552-Schule, Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 4
0553-Schule, Reutersbrunnenstr. 12, Zi. 10
0650-Willstät.-Gym., Innerer Laufer Platz 11, Zi. 015
0651-Willstät.-Gym., Innerer Laufer Platz 11, Zi. 003
0652-Willstät.-Gym., Innerer Laufer Platz 11, Zi. 101
0653-Rathaus, Hauptmarkt 18, Zi. 003
0654-Joh.-Scharrer-Gym., Tetzeltgasse 20, Zi. 101
0655-Heilig-Geist-Saal, Hans-Sachs-Platz 2, Foyer Heilig-Geist-Saal
0750-Seniorenwohn.Johannis, Johannisstr. 33, Kopfzimmer
0751-Berufsschule, Lange Zeile 31, Zi. 07
0752-Berufsschule, Lange Zeile 31, Zi. 08
0753-Berufsschule, Lange Zeile 31, Zi. 09
0754-Berufsschule, Lange Zeile 31, Zi. 10
0755-Berufsschule, Lange Zeile 31, Zi. 11
0850-Berufsschule, Pilotystr. 4, Zi. CO22
0851-Berufsschule, Pilotystr. 4, Zi. CO24
0852-Schule, Labenwolfstr. 10, Zi. A01
0853-Schule, Labenwolfstr. 10, Zi. A02
0854-Schule, Labenwolfstr. 10, Zi. A04
0950-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 01
0951-Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 12
0952-Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 13
0953-Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 14
0954-Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 16
0955-Melanchthon-Gymn., Sulzbacher Str. 32, Zi. 20
0956-TH Georg Simon Ohm, Keßlerplatz 12, KA.102

1-Weiterer Innentadtgürtel Süd

- 1050-Neues Gymnasium, Weddigenstr. 21, Zi. 132
1051-Schule, Scharrerstr. 33, Zi. 04
1052-Schule, Scharrerstr. 33, Zi. 07
1053-Schule, Scharrerstr. 33, Zi. 15
1054-Schule, Scharrerstr. 33, Zi. 16
1150-Schule, Hummelsteiner Weg 25, Zi. 201
1151-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 27
1152-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 28
1153-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 29
1154-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 30
1155-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 33
1156-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 34
1250-Berufsschule, Schönweißstr. 7, Zi. 001
1251-Neues Gymnasium, Weddigenstr. 21, Zi. 131
1252-Schule, Holzgartenstr. 14, Zi. 35
1350-Schule, Wiesenstr. 68, Zi. 020
1351-Schule, Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.07
1352-Schule, Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.08

- 1353-Schule, Hummelsteiner Weg 25, Zi. 203
1354-Schule, Lutherplatz 4, Zi. H 003
1355-Schule, Hummelsteiner Weg 25, Zi. 301
1356-Schule, Hummelsteiner Weg 25, Zi. 303
1357-Berufsschule, Schönweißstr. 7, Zi. 002
1450-Schule, Lutherplatz 4, Zi. H 004
1451-Berufsschule, Schönweißstr. 7, Zi. 003
1452-Schule, Sperberstr. 85, Zi. 03
1453-Schule, Sperberstr. 85, Zi. 09
1454-Schule, Sperberstr. 85, Zi. 010
1550-Schule, Wiesenstr. 68, Zi. 004
1551-Schule, Gabelsbergerstr. 41, Zi. 1.09
1552-Schule, Sperberstr. 85, Zi. 012
1650-Schule, Wiesenstr. 68, Zi. 010
1651-Schule, Wiesenstr. 68, Zi. 103
1652-Schule, Herschelplatz 1, Zi. 001
1653-Schule, Herschelplatz 1, Zi. 002
1750-Schule, Herschelplatz 1, Zi. 003
1751-Sigena Gymn., Gibitzenhofstr. 135, Zi. S1.05
1951-Schule, Ambergerstr. 25, Zi. 002
1952-Schule, Ambergerstr. 25, Zi. 008

2-Weiterer Innentadtgürtel West/Nord/Ost

- 2050-Schule, Dunantstr. 10, Zi. 15**
2051-Schule, Schweinauer Str. 20, Zi. 4
2052-Schule, Schweinauer Str. 20, Zi. 5
2053-Schule, Schweinauer Str. 20, Zi. 6
2054-Schule, Schweinauer Str. 20, Zi. 9
2150-Schule, Ossietzkystr. 2, Zi. 1
2151-Schule, Ossietzkystr. 2, Zi. 2
2250-Schule, Kernstr. 6, Aula (2)
2251-Schule, Preißlerstr. 6, Zi. N 105
2252-Schule, Preißlerstr. 6, Zi. N 112
2253-FöZ Bärenschanze, Sielstr. 15, Zi. 131
2350-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. 006
2351-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. 015
2353-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. 016
2354-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. 012
2355-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. N001
2450-Schule, Bielingplatz 2, Zi. 7
2451-Schule, Bielingplatz 2, Zi. 8
2452-Schule, Bielingplatz 2, Zi. 9
2453-Schule, Bielingplatz 2, Zi. 11
2550-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 009
2551-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 011
2552-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 012
2553-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 014
2554-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 016
2555-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 017
2556-Schule, Uhlandstr. 33, Zi. 022
2650-Schule, Rollnerstr. 15, Zi. 03
2651-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav1
2652-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav2
2653-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav3
2654-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav4
2655-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav5
2656-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav6
2657-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav7
2750-Schule, Bartholomäusstr. 16, Zi. 9
2751-Sebastianspital, Veilhofstr. 38b, Schulungsraum
2752-Berufsschule, Deichslerstr. 20, Zi. S0.34
2753-Berufsschule, Deichslerstr. 20, Zi. S0.47
2754-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 02
2755-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 03
2756-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 102
2757-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 103
2850-Kulturl. Zeltnerchl., Gleißhammerstr. 6, Veranstaltungsraum
2851-Loni-Übler-Haus, Marthastr. 60, Großer Saal

- 2950-Seniorenheim, Philipp-Kittler-Str. 25, Café**
2951-Schule, Siedlerstr. 37, Zi. 1
2952-Schule, Viatisstr. 270, Zi. 0.18
2953-Schule, Scharrerstr. 33, Zi. 18

3-Südöstliche Außenstadt

- 3050-Neues Gymnasium, Weddigenstr. 21, Zi. 130
3150-Schule, Bauernfeindstr. 24, Zi. 4
3151-Schule, Neptunweg 19, Zi. 6
3250-Schule, Neptunweg 19, Zi. 9
3251-Schule, Zugspitzstr. 119, Zi. D05
3252-Schule, Zugspitzstr. 119, Zi. D07
3253-Schule, Zugspitzstr. 119, Zi. D08
3254-Schule, Zugspitzstr. 119, Zi. D10
3350-Schule, Bertolt-Brecht-Str. 35, Zi. E.32
3351-Schule, Bertolt-Brecht-Str. 35, Zi. E.33
3352-Schule, Bertolt-Brecht-Str. 35, Zi. E.35
3353-Schule, Bertolt-Brecht-Str. 35, Zi. E.48
3550-Feuerwehrhaus, Habsburgerstr. 31, Besprechungsraum FW
3650-Schule, Salzbrunner Str. 61, Zi. 1
3651-Schule, Georg-Ledebour-Str. 7, Zi. 10
3652-Schule, Glogauer Str. 27, Zi. 8
3653-Schule, Glogauer Str. 27, Zi. 9
3654-Schule, Georg-Ledebour-Str. 7, Zi. 09
3750-Schule, Julius-Leber-Str. 108, Zi. 33
3751-Schule, Julius-Leber-Str. 108, Zi. 34
3752-Schule, Julius-Leber-Str. 108, Zi. 18
3753-Schule, Julius-Leber-Str. 108, Zi. 17
3754-Schule, Julius-Leber-Str. 108, Zi. 16
3850-Feuerwehrhaus, Habsburgerstr. 31, Nebengebäude
3851-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 1
3852-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 2
3853-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 5
3854-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Zi. 6
3855-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Turnhalle (1)
3856-Schule, Hermann-Kolb-Str. 53, Turnhalle (2)
4050-Gemeindehaus, Ingolstädter Str. 126, Gemeindesaal

4-Südwestliche Außenstadt

- 4051-Pfarramt S.Theresia, Innsbrucker Str. 11, Pfarrsaal**
4052-Schule, Sperberstr. 85, Zi. 013
4350-Sigena Gymn., Gibitzenhofstr. 135, Zi. S1.07
4450-Schule, Leerstetter Str. 3, Zi. 2
4451-Schule, Leerstetter Str. 3, Zi. 3
4452-Schule, Saarbrückener Str. 26, Zi. NB15
4453-Schule, Saarbrückener Str. 26, Zi. NB16
4550-Schule, Saarbrückener Str. 26, Zi. NB17
4551-Schule, Regenbogenstr. 73, Zi. 3
4552-Schule, Saarbrückener Str. 26, Zi. NB4
4553-Schule, Regenbogenstr. 73, Zi. 5
4554-Schule, Regenbogenstr. 73, Zi. 6
4650-Schule, Maiacher Str. 18, Zi. 110
4651-Schule, Maiacher Str. 18, Zi. 111
4652-Schule, Maiacher Str. 18, Zi. 214
4750-Feuerwache, Regenstr. 4, Cafeteria
4850-Schule, Schlößleinsgasse 8, Zi. 01
4851-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1003
4852-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1004
4853-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1005
4854-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1006
4855-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1007
4856-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1008
4857-Schule, Katzwanger Hauptstr. 19, Zi. 1009
4950-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 001
4951-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 002
4952-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 101
4953-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 102
4954-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 103

4955-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 201
4956-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 202
4957-Schule, Luther-King-Str. 14, Zi. 1
4958-Schule, Luther-King-Str. 14, Zi. 10
4959-Schule, Luther-King-Str. 14, Zi. 18
4960-Schule, Beckmannstr. 2, Zi. A 203

5-Südliche Außenstadt

5050-Schule, Ambergerstr. 25, Zi. 101
5051-Schule, Ambergerstr. 25, Zi. 120
5052-Schule, Ambergerstr. 25, Zi. 106
5150-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 018
5151-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 001
5152-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 002
5153-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 003
5154-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 008
5155-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 009
5250-Schule, Herriedener Str. 29, Zi. 101
5251-Schule, Am Röthenbacher Landgr. 65, Zi. 1.01
5252-Schule, Am Röthenbacher Landgr. 65, Zi. 1.02
5253-Schule, Am Röthenbacher Landgr. 65, Zi. 1.03
5254-Schule, Am Röthenbacher Landgr. 65, Zi. 1.08
5255-Schule, Am Röthenbacher Landgr. 65, Zi. 1.10
5256-Schule, Fürreuthweg 95, Zi. 1
5257-Schule, Fürreuthweg 95, Zi. 2
5350-Schule, Fürreuthweg 95, Zi. 6
5351-Schule, Motterstr. 3, Zi. 3
5352-Schule, Hopfengartenweg 23, Zi. 8
5353-Schule, Hopfengartenweg 23, Zi. 7
5354-Schule, Hopfengartenweg 23, Zi. 1
5355-Schule, Hopfengartenweg 23, Zi. 20
5356-Schule, Hopfengartenweg 23, Zi. 21
5450-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 1
5451-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 2
5452-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 3
5453-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 4
5454-Schule, Schloßbleinsgasse 8, Zi. 02
5550-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 9
5551-Schule, Eichstätter Str. 11, Zi. So 10

6-Westliche Außenstadt

6050-Schule, Wallensteinstr. 130, Zi. 1
6051-Schule, Dunantstr. 10, Zi. 16
6052-Schule, Dunantstr. 10, Zi. 17
6053-Schule, Dunantstr. 10, Zi. 17a
6150-Schule, Gebersdorfer Str. 175, Zi. B3
6151-Schule, Gebersdorfer Str. 175, Zi. B5
6152-Schule, Gebersdorfer Str. 175, Zi. B6
6250-Schule, Wandererstr. 170, Zi. 14
6251-Schule, Wandererstr. 170, Zi. 29
6252-Schule, Dunantstr. 10, Zi. 17b
6350-mudra, Schieräckerstr. 25, Halle
6351-Schule, Wallensteinstr. 130, Zi. 3
6450-Schule, Wandererstr. 170, Zi. 30
6451-Schule, Wandererstr. 170, Zi. 32
6452-Geschw.-Scholl- RS, Muggenhofer Str. 122, Turnhalle (1)
6453-Geschw.-Scholl- RS, Muggenhofer Str. 122, Turnhalle (2)
6550-SUN, Adolf-Braun-Str. 13, Laborgebäude

7-Nordwestliche Außenstadt

7050-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. N002
7051-Schule, Schnieglinger Str. 38, Zi. N008
7150-Schule, Holsteiner Str. 2a, Zi. 18
7151-Schule, Holsteiner Str. 2a, Zi. 19
7250-Schule, Bielingplatz 2, Zi. 12
7251-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 103
7252-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 104
7253-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 105
7254-IHK – Akademie, Walter-Braun-Straße 15, Zi. 0.06
7255-Gastst. Siedlerheim, Leitenfeldstr. 34, Saal
7350-Schule, Bucher Hauptstr. 50, Zi. 1
7450-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 002
7451-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 005
7452-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 016
7453-Schule, Am Thoner Espan 10, Zi. 017
7550-Schloß Almoshof, Almoshofer Hauptstr. 53, Seminarraum
7650-Gemeindehaus, Kraftshofer Hauptstr. 170a, Gemeindesaal
7750-FW-Gerätehaus, Neunhofer Schloßplatz 6, Schulungsraum Zi. 1
7850-Mehrzweckhalle, Boxdorfer Hauptstr. 37a, Turnhalle (1)
7851-Mehrzweckhalle, Boxdorfer Hauptstr. 37a, Turnhalle (2)
7950-Schule, Reutleser Str. 6, Zi. 10
7951-Schule, Reutleser Str. 6, Zi. 14
7952-Schule, Reutleser Str. 6, Zi. 15
7953-Schule, Reutleser Str. 6, Zi. 17

8-Nordöstliche Außenstadt

8050-Realschule, Merseburger Str. 4, Zi. 011
8051-Schule, Neue Hegelstr. 17, Zi. Pav8
8150-Schule, Bismarckstr. 20, Zi. 105
8151-Realschule, Merseburger Str. 4, Zi. 13
8152-Realschule, Merseburger Str. 4, Zi. 021
8153-Schule, Oedenberger Str. 135, Zi. 005
8154-Schule, Oedenberger Str. 135, Zi. 007
8250-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 34
8350-A.-Reichwein-Schule, Schleifweg 39, Zi. 10
8351-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 33
8352-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 30
8450-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 29
8451-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 24
8452-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 23
8453-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 20
8454-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 19
8550-Schule, Heroldsberger Weg 42a, Zi. 31
8650-Schule, Kalchreuther Str. 130, Zi. 6
8651-Schule, Kalchreuther Str. 130, Zi. 7

9-Östliche Außenstadt

9050-Schule, Oedenberger Str. 135, Zi. 106
9051-Schule, Bismarckstr. 20, Aula (1)
9052-Schule, Bismarckstr. 20, Aula (2)
9053-Schule, Grimmstr. 16, Zi. 001
9054-Berufsschule, Deichslerstr. 20, Zi. 50.49
9055-Berufsschule, Deichslerstr. 20, Zi. 50.52
9056-Schule, Grimmstr. 16, Zi. 002
9150-Schule, Oedenberger Str. 135, Zi. 108
9151-Schule, Grimmstr. 16, Zi. 003
9152-Schule, Grimmstr. 16, Zi. 004
9250-Schule, Thusneldastr. 5, Zi. 001
9251-Schule, Billrothstr. 16, Zi. 102
9252-Schule, Billrothstr. 16, Zi. 22
9253-Schule, Billrothstr. 16, Zi. 38
9350-Schule, Thusneldastr. 5, Zi. 002
9351-Schule, Thusneldastr. 5, Zi. 003
9352-Schule, Billrothstr. 16, Zi. 2
9353-Schule, Billrothstr. 16, Zi. 3
9450-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 1.01
9451-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 1.04
9452-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 1.07
9453-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 2.07
9454-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 2.06
9455-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 2.04
9456-Schule, Moritzbergstr. 21, Zi. 2.01
9550-Wohnstift Am Tiergarten, Bingstr. 30, Konzertsaal
9551-Schule, Siedlerstr. 37, Zi. 2
9552-Schule, Siedlerstr. 37, Zi. 3
9553-Schule, Siedlerstr. 37, Zi. 5
9554-Schule, Viatistr. 270, Zi. 0.23
9555-Schule, Viatistr. 270, Zi. 0.13
9556-Schule, Viatistr. 270, Zi. 0.14
9650-Schule, Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 003
9651-Schule, Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 103
9652-Schule, Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 104
9653-Schule, Fischbacher Hauptstr. 118, Zi. 105
9750-Ev.Gem.Zentrum, Brunner Hauptstr. 45, Gruppenraum

barrierefreie Wahllokale sind **fett** gekennzeichnet

Oder Sie nutzen unseren Wahllokalfinder im Internet unter: www.wahlen.nuernberg.de

